

1. Änderung der Satzung

Neuer Wortlaut von § 9 Abs. 1 der Satzung:

Zur Durchführung der Aufgaben der FV Schach e.V. ist von seinen Mitgliedern (§ 3 Abs. 1) für jede zugelassene Mannschaft ein Monatsbeitrag zu leisten. **Die Monatsbeiträge zwischen förderungs- und nicht förderungswürdigen Mitgliedern gemäß Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (SportFG) können unterschiedlich sein.** Mitglieder, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen 50 v.H. des für eine Mannschaft festgelegten Beitrags. Die Beiträge sind nach Rechnungslegung zu entrichten.

2. Änderung der Beitragsordnung

Es wird ein neuer Punkt 7 eingefügt:

Die Förderungswürdigkeit eines Mitgliedes wird durch Kopie des Körperschaftsteuerbescheides des Finanzamtes für Körperschaften (Freistellungsbescheid) und des Bescheids der Senatsverwaltung über die Förderungswürdigkeit nach dem SportFG per Stichtag nachgewiesen. Dem Freistellungsbescheid gleichgestellt ist eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften durch die die Gemeinnützigkeit bescheinigt wird. Stichtag ist der 31.12. eines jeden Jahres. Der Freistellungsbescheid und der Bescheid der Senatsverwaltung über die Förderungswürdigkeit nach dem SportFG sind unaufgefordert an den Schatzmeister zu senden. Nach Ablauf der Gültigkeit eines Freistellungsbescheides hat das Mitglied unaufgefordert einen aktuellen Freistellungsbescheid an den Schatzmeister zu senden.

3. Antrag auf Festlegung der Beiträge für 2008

Der Vorstand der Fachvereinigung Schach e.V. beantragt, die Monatsbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung für jede zugelassene Mannschaft ab 2008 wie folgt festzulegen:

- | | |
|---|----------|
| a) Beitrag förderungswürdige Mitglieder | = € 6,70 |
| (dies entspricht einem Jahresbeitrag von € 80,40) | |
| b) Beitrag nicht förderungswürdige Mitglieder | = € 8,40 |
| (dies entspricht einem Jahresbeitrag von € 100,80). | |

Für 4er-Mannschaften reduziert sich der Beitrag auf 4/6 der oben genannten Monatsbeiträge.

Begründung:

Die Fachvereinigung Schach e.V. hat gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des BSVB e.V. vom 21.11.2007 für jeden Spieler nicht förderungswürdiger Mitglieder ab 2008 einen um € 2,50 höheren Jahresbeitrag gegenüber förderungswürdigen Mitgliedern an den BSVB e.V. zu zahlen.

Die Beschlussvorlage des BSVB lautet:

Die Beiträge für jeden nicht gem. § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin vom 6.1.1989 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.5.2006 als förderungswürdig anerkannten Fachvereinigungsangehörigen zusätzlich für 2008 auf € 2,50 festzulegen.